



Synopse

Anhang I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus/Chóseebuz

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóseebuz vom 30.10.2019 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóseebuz Nr. 13 vom 16. November 2019, Seite 3 / in Kraft getreten am 01.01.2020)	Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chóseebuz vom ... 2026 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóseebuz Nr. ... vom ... 2026 / in Kraft getreten am 01.01.2027)	Begründungen
1. Von der Entsorgung durch die Stadt Cottbus/Chóseebuz ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung		
(1) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 12 entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für: Sickerwasser aus der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow, das gefährliche Stoffe enthält. AVV-Schlüsselnummer – 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	(a) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 12 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus/Chóseebuz entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für Deponiesickerwasser mit dem folgenden Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung: • AS 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	Für die Erfassung von gefährlichen Abfällen aus den privaten Haushalten der Stadt Cottbus/Chóseebuz wurden zwei Sammelsysteme, das Schadstoffmobil (Holsystem) sowie die Schadstoffannahme auf den Wertstoffhöfen (Bringsystem), eingerichtet. Beide Systeme sind gemäß den Anforderungen nach § 3 Abs. 3 Satz 4 BbgAbfBodG auf die Erfassung geringer Mengen gefährlicher Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen ausgerichtet. Große Mengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem Gewerbe würden die Sammelsysteme überlasten und die Entsorgungssicherheit der haushaltsüblichen Abfälle gefährden. Im Entsorgungsraum Berlin/Brandenburg wird die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen auf Grundlage des § 14 BbgAbfBodG und der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes



		Brandenburg von der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH sichergestellt. Deponiesickerwasser mit dem Abfallschlüssel AS 19 07 02* kann vom Ausschluss ausgenommen werden, da sich im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz ausschließlich die in der Sicherungs- und Rekultivierungsphase befindliche Altdeponie Cottus-Saspow als mögliche Quelle von Deponiesickerwasser befindet. Da es sich um eine Altdeponie ohne Basisabdichtung handelt, fällt Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält, zur Entsorgung nicht an. Die Errichtung einer neuen Deponie im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóśebuz ist nicht geplant.
(2) Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen. Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 15 01 01), soweit diese nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 erfasst werden.	(b) Abfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen aufgrund des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) unterliegen, mit den folgenden Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnisverordnung: • AS 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe, ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe die nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus/Chóśebuz erfasst werden; • AS 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff; • AS 15 01 03 Verpackungen aus Holz;	Die flächendeckende und ordnungsgemäße Erfassung und Verwertung von gebrauchten restentleerten Verpackungen ist durch die Systeme im Sinne des § 3 Abs. 16 VerpackG gemäß § 14 VerpackG sichergestellt.



	• AS 15 01 04 Verpackungen aus Metall; • AS 15 01 06 gemischte Verpackungen; • AS 15 01 07 Verpackungen aus Glas; • AS 15 01 09 Verpackungen aus Textilien.	
(3) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern: AVV-Schlüsselnummer – 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*) – 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*) – 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) – 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen – 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.	(c) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnisverordnung: • 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*); • 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03*); • 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln); • 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen; • 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.	An die Sammlung, den Transport und die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes werden besondere Anforderungen gestellt. Die Sammlung erfolgt in der Regel in speziellen Einwegbehältnissen, Verdichtungsvorgänge sind im weiteren Entsorgungsvorgang ebenso ausgeschlossen wie die Öffnung oder Umfüllung der Abfälle. Eine Erfassung dieser Abfälle im Rahmen der Restabfallentsorgung im Abfallsammelfahrzeug ist für die Abfallschlüssel, die von der Entsorgung ausgeschlossen werden sollen, nicht zulässig. Die Anlage zur Umladung der aus dem Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus stammenden Abfälle ist für das Lagern sowie die Vorbereitung der Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen aus dem AVV Kapitel 18 nicht zugelassen. Unter Berücksichtigung der sparsamen Gebührenverwendung ist die Einrichtung einer speziellen Sammellogistik für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wirtschaftlich nicht zumutbar und begründet damit den vorstehenden Ausschluss nach Art und Menge. Die anderweitige Entsorgung der entsprechenden Abfälle ist im Großraum Berlin-



		Brandenburg durch privatwirtschaftliche Entsorgungsmöglichkeiten durch Dritte und ausreichend große Verbrennungskapazitäten sichergestellt.
(4) Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. AVV-Schlüsselnummer – 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	entfällt	
	(d) Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g. mit den folgenden Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnisverordnung: • 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände; • 19 08 02 Sandfangrückstände; • 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser.	Die genannten Abfälle aus der Abwasserbehandlung können wegen ihrer Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden. Sie werden von der Entsorgung ausgeschlossen, damit die Kapazitäten des öRE nicht überschritten und unverhältnismäßig hohe finanzielle sowie organisatorische Aufwendungen vermieden werden. Gemäß § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (zu § 56 Wasserhaushaltsgesetz) ist die Stadt Cottbus/Chósebus verpflichtet, dass auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) zu betreiben oder durch Dritte betreiben zu lassen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Schmutzwassersatzung bedient sich die Stadt Cottbus/Chósebus auf Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages vom 15.01.2004 zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der



		Abwasserbeseitigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH und Co. KG als beauftragte Dritte. Gemäß § 3 Klärschlammverordnung – AbfKlärV (Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost) Absatz 1 ist der Klärschlammerzeuger, hier die LWG Lausitzer Wasser GmbH und Co. KG (LWG), zur möglichst hochwertigen Verwertung des in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Klärschlammes verpflichtet. Damit hat der Ordnungsgeber bereits Regelungen zu Verantwortlichkeiten getroffen, die eine Verantwortlichkeit des öRE aus unserer Sicht ausschließt und die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG gewährleistet. Weiterhin regelt der § 2 Abs 2 c) des v. g. Abwasserbeseitigungsvertrages, dass es der LWG als Aufgabe obliegt, für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Verwertung, sofern Verwertbarkeit besteht, sowie für die Entsorgung der Rückstände aus der Kläranlage, insbesondere des Klärschlammes sowie des Sandfang- und Rechengutes zu sorgen.
(5) Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser AVV-Schlüsselnummer – 20 03 04 Fäkalschlamm	entfällt	



2. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Cottbus/Chósebus ausgeschlossene Abfälle gemäß § 5 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung:		
(1) Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;	a) Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);	Die unter Punkt 2 benannten Abfälle waren bis auf die Punkte k) und l) bereits auch in den vergangenen Jahren vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen, weil sie wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt bzw. ihr für die Abfallentsorgung beauftragter Dritter verfügen nicht über die erforderlichen Techniken und Arbeitskräfte, welche zum Einsammeln und Befördern der unter Punkt 2 benannten Abfälle benötigt werden. Zudem fallen diese Abfälle nicht kontinuierlich sondern punktuell an, wodurch die Vorhaltung der notwendigen Transportlogistik im Vergleich zu der erwarteten Menge wirtschaftlich unverhältnismäßig ist. Für alle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle gibt es im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus sowie dem angrenzenden Umland ausreichend zugelassene gewerbliche Containerdienste und Transporteure, die sich auf die Beförderung dieser Abfälle spezialisiert haben.
(2) Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 15 dieser Satzung genügt AVV-Schlüsselnummer – 20 03 07 Sperrmüll	b) Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 14 der Abfallentsorgungssatzung genügt, mit dem folgenden Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung: • 20 03 07 Sperrmüll	
	c) Andere Siedlungsabfälle mit dem folgenden Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung: • 20 03 04 Fäkalschlamm	
(3) Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen AVV-Schlüsselnummer – 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt – 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung	d) Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen mit den folgenden Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnisverordnung: • 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt; • 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung.	
(4) Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser AVV-Schlüsselnummer – 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände	e) Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industrielle Brauchwasser mit den folgenden Abfallschlüsseln gemäß Abfallverzeichnisverordnung:	



– 19 08 02 Sandfangrückstände – 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser – 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände – 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung – 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle – 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	• 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände; • 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung; • 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle; • 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze.	
(5) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind;	f) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind;	
(6) kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, AVV-Schlüsselnummer – 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle	g) Kompostierbare Abfälle, die nicht in gemäß § 19 Abs 1 Punkt 1 Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Bioabfallbehältern entsorgt werden können mit dem folgenden Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung: • 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle	
(7) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in gemäß § 18 Abs. 3 zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können	h) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 3 Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können;	



(8) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist,	i) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist;	
(9) geringe Mengen gefährliche Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 3;	j) geringe Mengen gefährliche Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung;	
	k) Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule gemäß § 17 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung;	
	l) Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in mehr als haushaltsüblichen Mengen sowie Kältegeräte mit einem Nutzvolumen von mehr als 500 Litern.	